

Neues aus der Welt der Verordnungen

Abschaffung des Zweitmeinungsverfahrens für Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, Plaque-psoriasis und chronisch entzündliche Darmerkrankungen, (TNF-Alpha Inhibitoren/Biologika)
Aufgrund der Einführung von morbidity related groups (MRG) und der Tatsache, dass 99 Prozent aller Anträge auf Zweitmeinungsverfahren positiv beschieden wurden, haben sich die Vertragspartner darauf verständigt, dass keine Zweitmeinung für die o.g. Präparate mehr erforderlich ist. Durch die neue Systematik werden die Kosten in der MRG abgebildet.

Manuelle Lymphdrainage

Bei den Indikationsschlüsseln LY2 und LY3 kann die manuelle Lymphdrainage für 30 Minuten (MLD 30) verordnet werden, auch wenn diese Behandlungsdauer dort nicht explizit erwähnt wird. Darüber hinaus ist die Diagnose I89.0 spezifiziert worden. Hierunter wurde „Lymphödem anderenorts nicht klassifiziert“ subsummiert. Jetzt gibt es im Katalog „Besondere Verordnungsbedarfe/langfristiger Heilmittelbedarf“ die Unterteilung in Lymphödem der oberen und unteren Extremitäten Stadium III (I89.02) und Lymphödem, sonstige Lokalisation Stadium III Kopf, Hals, Thoraxwand, Genitalbereich (I89.05).

Sicherheitslanzetten/-Kanülen

Die Krankenkassen/Verbände sind der Auffassung, dass Sicherheitslanzetten und -kanülen **nicht** in die Leistungspflicht der GKV fallen, auch wenn diese aus arbeitsmedizinischen Gründen von z.B. Heimen gefordert werden.

Flyer zum Thema Rückenschmerz

Auf www.kvsh.de/Praxis/Verordnungen stellen wir Ihnen ein Handout zum Thema Rückenschmerz als Download für Ihre Patienten zur Verfügung. Es wird dargestellt, was Rückenschmerz ist und was Ihre Patienten aktiv dagegen tun können.

Behandlungsfrequenz bei Heilmittelverordnungen

Die Krankenkassen haben festgestellt, dass immer häufiger unklare Frequenzangaben wie zum Beispiel „zwei bis dreimal mal pro Woche“ auf den Heilmittelrezepten zu finden sind. Dies führte in den vergangenen zwei Jahren zu einem Anstieg der Behandlungsfrequenz und einem schnelleren Durchlaufen des

Regelfalles. Durch die konkrete Angabe der Behandlungsfrequenzen wie z. B. „zweimal pro Woche KG“ steuern Sie den Leistungsumfang der Heilmittel je nach medizinischer Notwendigkeit.

Zuzahlung für Flüchtlinge

Wir möchten Sie noch einmal daran erinnern, dass auf den Verordnungen für Flüchtlinge mit dem Status 9 auf der Versichertenkarte und auch für Personen mit einem Behandlungsausweis das Feld „zuzahlungsfrei“ anzukreuzen ist.